

Gemeinde Walluf

Vorhaben 'Feststellungssatzung Niederwalluf'

Potenzialabschätzung Artenschutz und Natura 2000

Planungsträger:
Gemeinde Walluf
Fachbereich III - Bauen/Planen/Umwelt
Mühlstraße 40
65396 Walluf
Tel. 06123 792235
info@walluf.de
www.walluf.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A.	Anlass und Aufgabenstellung	1
B.	Rechtliche Grundlagen	1
C.	Methode	4
D.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	4
E.	Potenzialabschätzung Artenschutz und Natura 2000 im Rahmen der Erstellung der Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.....	5
F.	Potenzialabschätzung Artenschutz und Natura 2000 im Rahmen künftiger baulicher Veränderungen oder sonstigen Nutzungsänderungen.....	5
G.	Abschließende Beurteilung.....	10
H.	Vorgaben und Empfehlungen bei baulichen Veränderungen.....	12
I.	Fazit	13
J.	Literatur.....	14
K.	Fotodokumentation.....	16

Tabellen

Tabelle 1:	Flurstücke mit Habitatpotenzial für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen	6
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende Reptilienarten im Untersuchungsgebiet	8

Karten

zu untersuchende Artengruppen	Karte 1
-------------------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Walluf plant die Erstellung einer Festlegungs- oder Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB zur planungsrechtlichen Sicherung der Flurstücke Gemarkung Niederwalluf, Flur 10, Nr. 82/5, 82/9, 82/10, 85/1 und 86/3 mit einer Gesamtfläche von ca. 4.670 m².

Der Vorhabensbereich liegt zum aktuellen Zeitpunkt gemäß § 35 BauGB im Außenbereich und soll, um künftige bauliche Veränderungen durchführen zu können, dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als Baufläche dargestellt. Um bauliche Veränderungen durchführen zu können ist eine Festlegungs- oder Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB zu verabschieden.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung "bebaute Bereiche als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind" (sog. "Festlegungs-Satzung" oder "Städtebauliche Feststellungssatzung").

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da es sich um bebaute Bereiche im Außenbereich handelt, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind.

Weitere Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 - und somit eben auch für eine solche Feststellungssatzung - sind gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen:

1. Diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.
2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.
3. Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz wurde am 19.06.2024 mit einer Potenzialabschätzung der potenziellen Auswirkungen der Festlegungs- oder Entwicklungs-Satzung sowie hinsichtlich der Frage, ob und ggf. in welcher Art und in welchen Bereichen die Realisierung einer Nutzungsänderung bzw. einer weiteren oder veränderten Bebauung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte, beauftragt. Dies stellt die Grundlage dar, welche Artengruppen auf den potenziell betroffenen Flurstücken dezidiert zu untersuchen sind. Weiter wird zudem auf mögliche Auswirkungen zukünftiger baulicher Veränderungen auf das Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' eingegangen.

B. Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Sollten der erfolgreichen planungsrechtlichen Sicherung nachgeschaltet Nutzungsänderungen oder bauliche Vorhaben im Gebiet realisiert werden, setzt dies eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung bzw. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die jeweils potenziell betroffenen Artengruppen gemäß § 44 und 45 BNatSchG im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens voraus.

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die vorliegende Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung, nach erfolgreicher Durchführung der planungsrechtlichen Sicherung, ist der formalen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG vorgeschaltet. Sie basiert auf einer Vorab einschätzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten- bzw. Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster, Haselmaus, sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und ausgewählter Insekten, deren eventuelle Betroffenheit aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist und ggf. dezidiert zu untersuchen sind.

Natura 2000

Bei baulichen Veränderungen wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen aufgrund der Lage unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' angrenzend ist eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem ('Natura 2000') geschaffen. Dieses Schutzsystem beinhaltet die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG)). Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 32, § 33) in nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und § 36 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in kumulativer Wirkweise mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen und Zielarten.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist abzuklären, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei reicht die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles. Ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles oder einer Zielart nicht auszuschließen, muss eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Sicherheit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Eine Abschätzung der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ist hierbei mit einzubeziehen. Treten im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Bauvorhaben kumulative Auswirkungen auf, die zwar einzeln nicht, allerdings gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die fachliche Qualität einer solchen Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, soll mit Hilfe der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sichergestellt werden. Die Prüf- und Vorsorgemaßstäbe sollen streng eingehalten werden. Die zuständigen Behörden dürfen ein Vorhaben lediglich zulassen, wenn diese zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, ob sich das Vorhaben als solches nicht negativ auswirkt. Es darf in keinem Fall ein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit des Vorhabens bestehen.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonvention zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2004: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlusstand Juni 2004).

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat eine Kurzdarstellung des Projektes bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten der Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

C. Methodik

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 24.07.2024 wurde das im Untersuchungsgebiet existierende Biotoptypenspektrum hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen sowie das entsprechende Grundstück begutachtet. Das Betreten des Plangebietes war im Rahmen der Potenzialabschätzung nur bedingt möglich. Die Ergebnisse basieren somit auf einer querschnittsorientierten Begehung und implizieren eine gewisse Lückenhaftigkeit. Es handelt sich daher lediglich um eine Abschätzung des Habitatpotenzials. Gesicherte Ergebnisse können nur durch dezidierte Untersuchungen der einzelnen Grundstücke erlangt werden.

D. Kurzcharakteristik des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ca. 4.670 m² großen, bereits überwiegend bebauten Bereich am östlichen Rand der Gemeinde Walluf. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Niederwalluf, Flur 10, ## 82/5, 82/9, 82/10, 85/1 und 86/3.

Nördlich und westlich wird das Plangebiet durch die Hauptstraße sowie die bestehende Bebauung von Walluf begrenzt. Im Nordosten und Südwesten schließen ausgeprägte Gehölzbestände an das Plangebiet an. Der gesamte südliche und südöstliche Bereich wird vom Wasserwerk Schierstein und dessen Flächen zur Trinkwassergewinnung eingenommen. Bei diesem Bereich handelt es sich um mit Uferfiltratbrunnen bestückte große Grünlandflächen zur Trinkwassergewinnung.

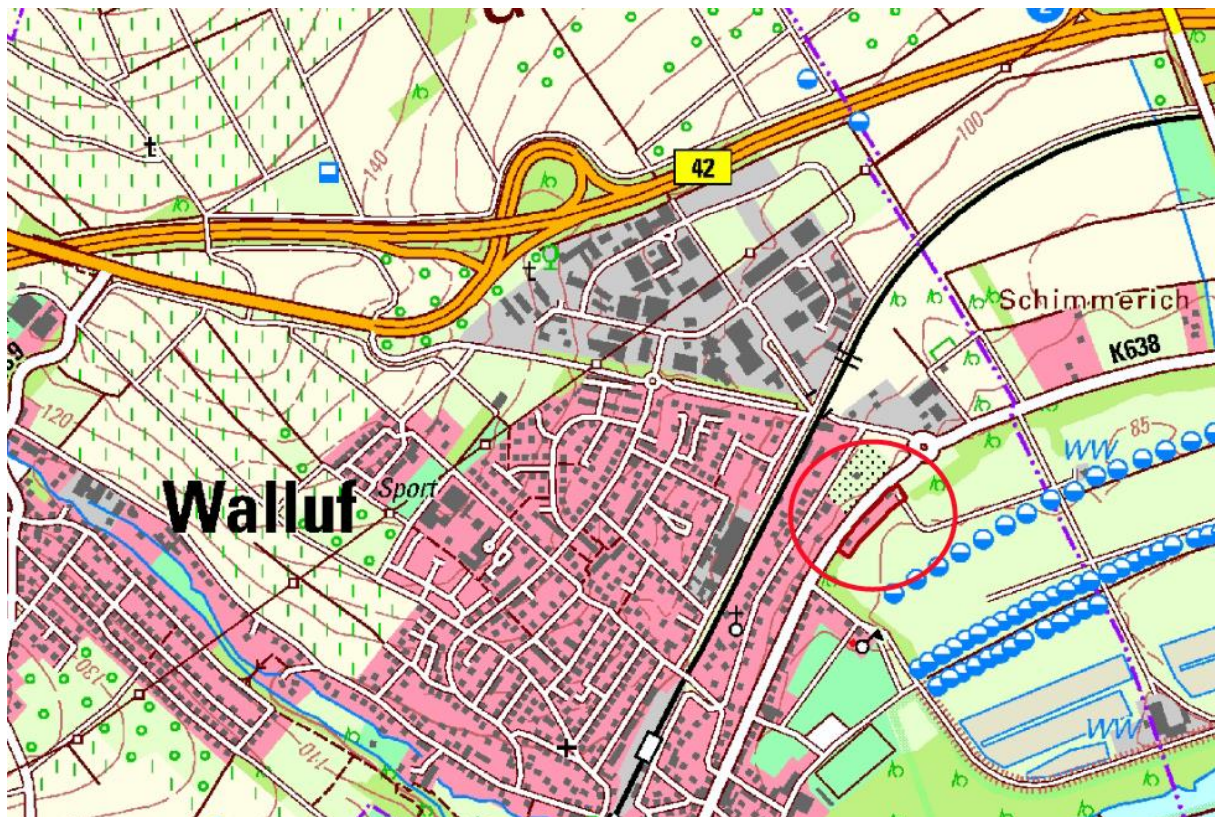


Abb. 1: Lage des Gebietes am östlichen Rand von Walluf (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 2024, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

Das Plangebiet selbst ist trotz der bereits bestehenden Bebauung in den südlichen und nördlichen Randbereichen bzw. in Teilbereichen sehr kleinstrukturiert. Im zentralen Bereich

befinden sich zwei Wohngebäude mit Gartengrundstücken. Im Norden des Plangebiets befindet sich innerhalb einer eingezäunten und mittlerweile ruderal bewachsenen Fläche ein ehemaliges Lagergebäude der Stadtwerke Wiesbaden.

Das Plangebiet schließt unmittelbar nördlich an das bedeutende Vogelschutzgebiet 5914-450 'Inselrhein' an. Etwa 280 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet 'Niederwallufer Bucht'. In gleicher Entfernung östlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet 'Stadt Wiesbaden'. Weitere nationale oder internationale Schutzgebiete kommen nicht vor.

E. Potenzialabschätzung Artenschutz und Natura 2000 im Rahmen der Erstellung der Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Bei der geplanten planungsrechtlichen Sicherung der Fläche zur Zuordnung in den Innenbereich im Rahmen der Erstellung einer Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kommt es zu keinerlei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen. Der bauliche Bestand sowie die aktuelle Nutzung des Gebiets bleiben auf dem aktuellen Stand erhalten. Durch die Zuordnung der Fläche zum Innenbereich nach § 34 BauGB ändern sich lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zukünftiger Eingriffe.

Die Erstellung der Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB führt somit zu keiner Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten nach § 44 BNatSchG, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Zielarten (VSG) und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten nach § 44 BNatSchG sowie negative Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' können aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

F. Potenzialabschätzung Artenschutz und Natura 2000 im Rahmen künftiger baulicher Veränderungen oder sonstigen Nutzungsänderungen

Artenschutz

Die querschnittsorientierte Begehung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel sowie Reptilien besteht und daher bei wesentlichen Änderungen der Grundstücke bzw. Neu- und Anbauten dezidierte Untersuchungen der jeweiligen potenziell betroffenen Artengruppen durchzuführen sind.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume bzw. Habitat- und Vernetzungsstrukturen anhand der querschnittsorientierten Begehung vorerst ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Tab. 01) werden jeweils Aussagen zum Habitatpotenzial des Gesamtgebiets bzw. der einzelnen Flurstücke von streng- oder europarechtlich geschützten Arten / Artengruppen getroffen.

Tab. 01: Flurstücke mit Habitatpotenzial für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet (Gemarkung Niederwalluf, Flur 10)

Flurstück	Zu untersuchende Artengruppen
82/5	Fledermäuse, Vögel
82/9	Fledermäuse, Vögel
82/10	Fledermäuse, Vögel, Reptilien
85/1	Fledermäuse, Vögel, ggf. Amphibien
86/3	Fledermäuse, Vögel

Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Dabei besitzen die einzelnen Arten die unterschiedlichsten Strategien. Diese reichen von der Jagd im freien Luftraum nach kleinen Insekten, über die Jagd direkt über der Wasseroberfläche nach Zuckmücken und den Rüttelflug mit dem Absammeln von Insekten von Blattoberflächen, bis hin zur Jagd auf Laufkäfer am Boden.

Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen unsere Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Circa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen jedoch in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggeworden der Jungen ziehen sich die adulten Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Während einige Arten während des Jahresverlaufs relativ stationär sind, gibt es auch ausgesprochene Fernzieher, die man besonders im Spätsommer gut erfassen kann.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten, wie das Große Mausohr, haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 - 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind hierbei Zwerg- und Breitflügel-fledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeit je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgenkeller u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Es ist damit zu rechnen, dass streng geschützte Fledermäuse im Gebiet vorkommen. Neben der guten Eignung als Jagdgebiet befinden sich ebenfalls potenzielle Habitatbäume und Gebäude mit entsprechender Quartiereignung im Gebiet. Ob tatsächliche Quartiere im Plangebiet vorhanden sind und ob es sich lediglich um Sommer- oder Zwischenquartiere handelt oder Tiere im Wohngebiet auch überwintern, kann im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht hinreichend geklärt werden.

Gesicherte Aussagen können erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung des Gebiets bzw. der entsprechenden Habitatstrukturen (Gebäude & Gehölze) auf den potenziell betroffenen Flurstücken getroffen werden.

Vögel

Das Gebiet bietet Lebensraum für zahlreiche europarechtlich und streng geschützte Vogelarten. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Arten der Gehölze, des Halboffenlands, der Siedlungen und der Siedlungsränder.

Für den Großteil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ist das Gebiet insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Lebensräume von geringerer Bedeutung. Beim überwiegenden Teil handelt es sich um Freibrüter (Arten, die ihre Nester frei anlegen und nicht in Höhlungen oder Nischen), die nicht an spezielle und persistierende Nistplätze gebunden sind. Diese Freibrüter legen jährlich neue Nester an. Es handelt sich hierbei um in erster Linie anspruchslose, weit verbreitete und in ihrem Bestand nicht gefährdete Arten. In der strukturreichen Randlage von Walluf finden diese Arten Ausweichquartiere in ausreichender Zahl und Qualität in direkter räumlicher Nachbarschaft zum Wohngebiet. Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist als sicher anzunehmen. Es finden sich jedoch geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Anzahl und Größe in direkter räumlicher Nachbarschaft.

Um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng oder europarechtlich geschützter Vogelarten auszuschließen sind die im Gebiet vorkommenden Gehölze und Gebäude bei geplanten Änderungen der Grundstücke dezidiert auf das Vorkommen wiederkehrend genutzter Fortpflanzungsstätten in Form von Höhlen, Nischen und Horsten zu prüfen.

Gesicherte Aussagen können somit erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung in Bezug auf ggf. von Änderungen betroffenen Grundstücken gemacht werden.

Reptilien

Das Gebiet besitzt in Teilbereichen (Ganzjahres-)Lebensraumeignung für besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Reptilienarten, in diesem Fall Zauneidechse, Mauereidechse und Blindschleiche (vgl. Tab. 02). Die intensiv genutzten Gartenflächen weisen jedoch keine oder lediglich bedingt Habitataignung für die Artengruppe der Reptilien auf. Gesicherte Aussagen können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung der Bereiche gemacht werden. Die Vernetzung zu weiteren Populationen ist als gut einzustufen.

Tab. 02: Potenziell vorkommende Reptilienarten im Plangebiet (RL H = Rote Liste Hessen; RL BRD = Rote Liste Deutschland), §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	RL H (2010)	RL BRD (2021)	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis direkt außerhalb	-	V	§§
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Vorkommen im räumlichen Zusammenhang	3	3	§§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Vorkommen im räumlichen Zusammenhang	-	-	§

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des Plangebiets auf dem Flurstück Nr. 82/10 sowie in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche gegeben. Im Rahmen der querschnittsorientierten Begehung konnte die Art, außerhalb des Plangebiets, direkt angrenzend an das Flurstück 82/10 nachgewiesen werden.

Die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) ist eine in Deutschland insbesondere im Südwesten verbreitete xerothermophile Art. In Rheinland-Pfalz besitzt sie u.a. in den wärmebegünstigten Flusstälern mit Weinbergsnutzung (z.B. Nahetal und Mittelrheintal) Verbreitungsschwerpunkte. Sie besiedelt eine Vielzahl von Biotoptypen wie z.B. Trockenmauern, Bahndämme, Felsbereiche, Halbtrocken- und Trockenrasen, Weinbergsbrachen sowie auch sonnenexponierte Böschungen und Säume. Die Mauereidechse besiedelt im Stadtgebiet neben typischen Habitaten wie Bahnschotterflächen auch anthropogen stark überprägte Standorte. Hierunter fallen z.B. Hausgärten, strukturarme Vorgärten mit Betonmauern oder Kleingartenanlagen. Sie ist dementsprechend als ausgesprochener Kulturfolger anzusehen. Daher könnte eine potenzielle oder zukünftige Besiedlung möglich sein.

Ebenfalls besitzt das Gebiet in Teilbereichen Habitataignung für die besonders geschützte **Blindschleiche**.

Gesicherte Aussagen können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe getroffen werden.

Sonstige Artengruppen

Im Gartenteich der Wohnbebauung des Flurstücks 85/1 ist das Vorkommen geschützter Amphibienarten nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Arten jedoch ausschließlich um besonders geschützte Arten handelt. Zu den Arten, für welche das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum darstellt, zählen bspw. Teichmolch, Gras- und Teichfrosch. Gesicherte Aussagen zum Vorkommen von Amphibien können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe gemacht werden.

Für streng geschützte bzw. herausragende Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Untersuchungsgebiet nach aktueller Einschätzung keine oder nur bedingt geeignete Lebensvoraussetzungen.

Im Plangebiet kommen zudem keine gem. § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotope und geschützte Pflanzenarten im Gebiet vor.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Natura 2000 (Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein')

Aufgrund der unmittelbaren Lage am Rande des Natura 2000-Gebiets bzw. Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' sind bei baulichen Veränderungen wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen die naturschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022) in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Inkrafttreten am 21.05.1992, zuletzt geändert am 20.12.2006) zwingend zu berücksichtigen.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes 'Natura 2000' erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Die Prüfung erfolgt in zwei Prüfschritten. Zunächst ist in einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren

Auf der Basis der Ergebnisse der querschnittsorientierten Geländebegehung sowie der vorhandenen Daten zum Vogelschutzgebiet (VSG) erfolgt die Vorprüfung der Natura 2000 - Verträglichkeit. Diese hat den formalen Ansprüchen an ein solches Verfahren zu genügen, wie sie im Gesetz formuliert sind (*Entspricht der Prüfphase 1 der "Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie 92/43 EWG" der Europäischen Kommission, GD Umwelt, 2001*):

1. Darstellung des Natura 2000 - Gebietes und seinen für den Schutz maßgeblichen Bestandteilen aus vorhandenen Daten sowie überschlägige Formulierung der Erhaltungsziele.
2. Kurze Beschreibung des Vorhabens sowie anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie im Zusammenwirken erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet hervorrufen können.
3. Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet.
4. Entscheidung über die Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen.

Die Lage des Projektgebietes direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzend lässt in erster Linie indirekte Auswirkungen als möglich erscheinen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes nicht mit Sicherheit auszuschließen, so ist die formale Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauliche Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen, auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' können aus fachgutachterlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden und sind vor Realisierung zwingend in einem ersten Schritt im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung abzuprüfen.

G. Abschließende Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erbrachte folgendes Ergebnis:

Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten nach § 44 BNatSchG sowie negative Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' können aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden, da zunächst keine Änderungen auf den innerhalb des Areals gelegenen Grundstücken erfolgen.

Bei künftigen baulichen oder strukturellen Veränderungen im Plangebiet

Artenschutz

Es kommen mit hinreichender Sicherheit keine gem. § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotope und geschützte Pflanzenarten im Gebiet vor.

Im Bereich der Wohnbauflächen und der gehölzbestandenen Gärten und Gartenbrachen befinden sich etliche Bäume und Gebäude, die Potenzial als Fledermausquartiere aufweisen. Aus diesem Grund ist bei baulichen Veränderungen, bei geplanten Abrissarbeiten oder Gehölzbeseitigungen an Gebäuden, die Betroffenheit von Fledermäusen im Vorfeld dezidiert durch einen Fledermauskundler zu prüfen.

Das Gebiet wird ebenfalls als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei baulichen Veränderungen im Gebiet als Jagd- und Fluggebiet erhalten.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG von Fledermäusen ergibt sich lediglich bei Bauvorhaben, welche von Fledermäusen genutzte Gebäude oder Bäume betreffen. Sie ist abhängig von den baulichen Veränderungen sowie möglichen Abrisstätigkeiten und Rodungsarbeiten.

Der Geltungsbereich, insbesondere die gehölzbestandenen Bereiche sowie einige der Bestandsgebäude werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ist nicht auszuschließen, dass streng geschützte Arten und Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung unmittelbar im Bereich des Plangebiets brüten.

Das von der Feststellungssatzung betroffene Gebiet und dessen umliegenden Gehölze spielen für die vorkommenden Arten eine gewisse Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Es kommen die typischen Arten der Siedlungen und Siedlungsränder, der Gehölze und des Halboffenlands vor.

Der Großteil der potenziell vorkommenden Vogelarten ist als häufig vorkommende Brutvögel einzustufen. Sie sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Es kann bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Gebäudeabrisse bzw. große bauliche Veränderungen haben jedoch, ohne vorherige Prüfung, lediglich außerhalb der Brutperiode von 01.10. bis 28./29.02 zu erfolgen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen in der Winterperiode (Oktober - Februar) und einer Beseitigung der Gras- und Krautvegetation (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn) ebenfalls in diesem Zeitraum kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden. Hiervon ausgeschlossen sind jedoch Gehölze (Höhlenbäume) mit Habitateignung für Arten mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten bzw. in ihrem Bestand rückläufige oder bedrohte Vogelarten ausschließen zu können, sind die Grundstücke des Geltungsbereichs, in denen bauliche Veränderungen geplant bzw. vorgesehen sind, im Vorfeld nochmals dezidiert auf das Vorhandensein von Brutvögeln zu untersuchen. Da es sich bei der vorliegenden Prüfung lediglich um eine Potenzialabschätzung der vorhandenen Lebensraumstrukturen handelt und nicht klar ist, wann es zu baulichen Veränderungen kommt, ist eine erneute Prüfung der einzelnen Grundstücke im Bereich ausgewiesenen Baufenster im Vorfeld zwingend erforderlich.

Das Plangebiet bietet der Artengruppe Reptilien in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen. Während der querschnittsorientierten Begehung konnte bereits ein Nachweis der streng geschützten Zauneidechse knapp außerhalb des Gebietes erbracht werden. Aufgrund des Nachweises der Zauneidechsen ist das Grundstück, Gem. Niederwalluf, Flur 10, Nr. 82/10 mit Eignung für Zauneidechsen bei baulichen Veränderungen nochmals dezidiert zu prüfen. Diese befinden sich in der Regel angrenzend zu vorhandenen Vernetzungsstrukturen.

Das (künftige) Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Plangebiet ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art kommt nachweislich im räumlichen Zusammenhang vor. Aufgrund der Nachweise im räumlichen Zusammenhang ist das Grundstück, Gem. Niederwalluf, Flur 10, Nr. 82/10 mit Eignung für Mauereidechsen bei baulichen Veränderungen nochmals dezidiert zu prüfen.

Das Vorkommen geschützter Amphibienarten im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Arten jedoch ausschließlich um besonders geschützte Arten handelt. Zu den Arten, für welche das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum darstellt, zählen bspw. Teichmolch, Gras- und Teichfrosch. Gesicherte Aussagen zum Vorkommen von Amphibien können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe gemacht werden.

Für streng geschützte bzw. herausragende Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Untersuchungsgebiet nach aktueller Einschätzung keine oder nur bedingt geeignete Lebensvoraussetzungen.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Natura 2000 (Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein')

Die Lage des Projektgebietes direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzend lässt in erster Linie indirekte Auswirkungen als möglich erscheinen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes nicht mit Sicherheit auszuschließen, so ist die formale Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauliche Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen, auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' können aus fachgutachterlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden und sind vor Realisierung zwingend in einem ersten Schritt im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung abzu prüfen.

H. Vorgaben und Empfehlungen bei baulichen Veränderungen

Bei zukünftigen baulichen Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Dezidierte Untersuchungen zu den, je nach Habitatausstattung potenziell im Eingriffsbereich, vorkommenden Fledermaus-, Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten.
- Durchführung einer Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Vögel sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist es zudem erforderlich, eventuelle Fällungen und Gehölzbeseitigungen - unabhängig von deren Ausmaß - außerhalb der Brutzeit in der gesetzlichen Frist im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

I. Fazit

Das Gebiet bietet nach Durchführung der Potenzialabschätzung mit hinreichender Sicherheit Habitateignung für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Reptilien und ggf. Amphibien. Die Ergebnisse der Potenzialabschätzung bieten jedoch lediglich eine Übersicht über potenziell vorkommende Arten bzw. Artengruppen im Gebiet.

Bei der geplanten planungsrechtlichen Sicherung der Fläche zur Zuordnung in den Innenbereich im Rahmen der Erstellung einer Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kommt es zu keinerlei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen. Der bauliche Bestand sowie die aktuelle Nutzung des Gebiets bleiben entsprechend auf dem aktuellen Stand erhalten. Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten nach § 44 BNatSchG sowie negative Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' im Rahmen der Erstellung einer Feststellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB können aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Dazu sei auf die Erläuterung im letzten Absatz am Ende dieses Kapitels verwiesen.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng oder europarechtlich geschützter Arten durch künftige bauliche Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen können aus fachgutachterlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Gesicherte Aussagen können erst nach Durchführung entsprechender dezidierter Untersuchungen der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe im Rahmen einer (speziellen) Artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen werden. Ohne vorherige Untersuchungen und ggf. anschließender Durchführung entsprechender Maßnahmen zum Schutz potenzieller streng geschützter Arten ist davon auszugehen, dass es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauliche Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen, auf das europäische Vogelschutzgebiet VSG 5914-450 'Inselrhein' können aus fachgutachterlicher Sicht ebenfalls nicht ausgeschlossen werden und sind vor Realisierung einzelner Vorhaben zwingend in einem ersten Schritt im Rahmen einer Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung abzuprüfen.

Diese in den letzten beiden Absätzen genannten Erfordernisse im Falle von baulichen Veränderungen, wie bspw. Bau-, Sanierungs- oder Abrissvorhaben sowie sonstigen Nutzungsänderungen entsprechen allerdings aus Sicht des Artenschutzes (Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeit (Erfordernis einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung) den ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben bei solchen Maßnahmen. Dies gilt besonders auf Flächen in dieser Lage und mit einem solchen Artenpotenzial. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - Tötungsverbot, Beeinträchtigungsverbot etc. (s. Kap. B) - ebenso wie die Natura 2000-Vorgaben (ebda.) sind ohnehin immer zu beachten und unmittelbar geltend. Sie werden an dieser Stelle lediglich aufgeführt, um auf diese Notwendigkeit „an prominenter Stelle“ (als Anlage zur Feststellungssatzung) hinzuweisen und eine entsprechende Transparenz für die künftigen Anwender dieser Satzung zu sichern.

J. Literatur

- AGAR & FENA 2010: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7. 2. Auflage.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.; Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvögel Hessens. 11. Fassung (Dezember 2021) - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 171(3).
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. - Forsch. Straßenbau Straßenverkehrstechnik 1137.
- STÜBING, S.; KORN, M.; KREUZIGER, J. & WERNER, M. (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 527 S.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.
- WERNER, M.; BAUSCHMANN, G.; HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens - Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen - Vogel und Umwelt 21: 37- 69.

K. Fotodokumentation



Bild 01: Nordöstlicher Bereich außerhalb des Plangebiets mit Nachweis der streng geschützten Zauneidechse



Bild 02: Blick auf die ehemalige Lagerhalle des Wasserwerks auf dem Flurstück 82/10



Bild 03: Blick vom Lagerhaus auf das Vogelschutzgebiet



Bild 04: Saumstrukturen südlich des Plangebiets



Bild 05: Grünfläche im Bereich des Lagerhauses



Bild 06: Blick auf den Garten und das Wohnhaus auf dem Flurstück 82/9



Bild 07: Saumbereiche zwischen der bestehenden Wohnbebauung



Bild 08: Blick auf den nordöstlichen Teil des Gartens der südwestlichen Wohnbebauung (Flurstück 82/5)



Bild 09: Wohnhaus auf dem Flurstück 85/1



Bild 10: Südwestlicher Teil des Gartens mit Teich der Wohnbebauung (Flurstück 85/1)



Bild 11: Blick auf die südwestliche Wohnbebauung und den Garten



Bild 12: Gehölzbestandener Bereich mit Saumstrukturen des Flurstücks 86/3